



**BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Oliver Ellermann  
Vorstand  
Tel.: 0211 86497-10  
Fax: 0211 86497-22  
E-Mail: [ellermann-bds@stahlhandel.com](mailto:ellermann-bds@stahlhandel.com)

An die  
Geschäftsleitungen der Mitgliedsunternehmen des  
Bundesverband Deutscher Stahlhandel

Düsseldorf, den 31. Juli 2014

## Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Stahllieferungen

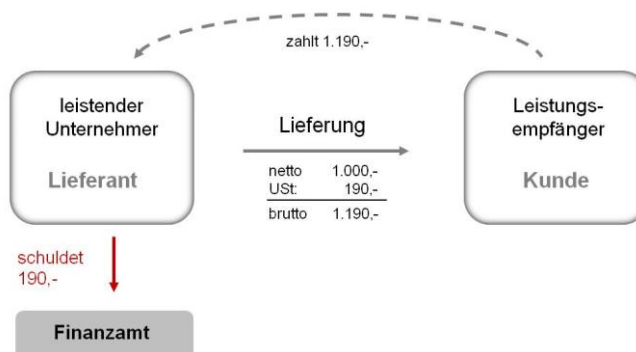
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über eine für den Stahlhandel nicht unerhebliche Änderung im Umsatzsteuerrecht informieren.

Vor wenigen Tagen hat der Bundestag die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG-neu auf diverse Metallerzeugnisse, unter anderem Stahl und Aluminiumprodukte, ausgeweitet.

Dieses sogenannte Reverse Charge-Verfahren tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft und hat zur Folge, dass der Lieferant eine Nettorechnung auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen hat. Der Empfänger hat den Umsatz in seiner eigenen Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und zu versteuern, kann aber zugleich die Vorsteuer abziehen. Rechnet der leistende Unternehmer fälschlich mit Umsatzsteuer ab, hat der Leistungsempfänger aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug. Somit ist für den Leistungsempfänger eine strikte Rechnungseingangsprüfung wichtig.

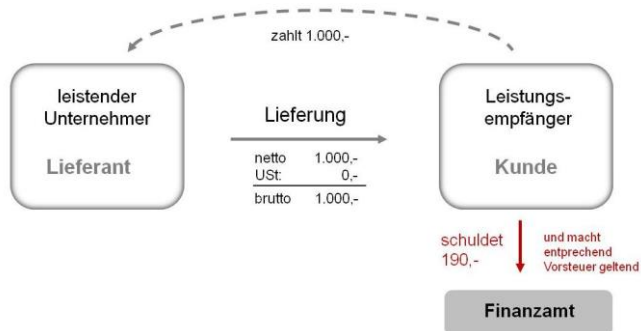
### Generelles Umsatzsteuerverfahren bisher





## Rundschreiben Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Stahllieferungen

### Reverse Charge-Verfahren ab 01.10.2014



Unter anderem betroffen sind Walzstahlfertigerzeugnisse sowohl unlegiert und anders legiert als auch rostfrei. Ebenso gelten die Änderungen für Aluminium- und Kupferprodukte. Rohre und Rohrzubehör sind als Produkte der ersten Verarbeitungsstufe nicht betroffen. Näheres entnehmen Sie bitte der angehängten Übersicht.

Hintergrund für diese Änderungen sollen vermehrte Betrugsfälle bei der Lieferung von Metallen und Edelmetallen sein. Selbst vehemente Proteste - federführend durch die Wirtschaftsvereinigung Stahl vorgetragen -, das bisherige Umsatzsteuerverfahren für Stahlprodukte beizubehalten, blieben in Berlin ohne Wirkung.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater und IT-Dienstleister in Verbindung, um die ab dem 1. Oktober in der Rechnungslegung nötigen Änderungen vorzubereiten. Für generelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Oliver Ellermann  
Vorstand

Jörg Feger  
Bereichsleiter Research